

2. Voraussetzung der Bildung. Als Voraussetzungen für die Bildung von Gemeindeverbänden werden im GöV (§ 70 Abs. 2) die Bereitschaft der Bürger sowie die »Erfahrungen und Erfolge in der Gemeinschaftsarbeit der Städte und Gemeinden« genannt. Sie sollen also nicht gleichsam aus heiterem Himmel gebildet werden, sondern nur dann, wenn schon losere Formen der Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände) erprobt worden sind. Außerdem sollen sie ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet bilden (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 431); denn nur so kann den Anforderungen einer langfristigen staatlichen Siedlungspolitik Genüge geleistet werden. 14

3. Mitgliedschaft. Mitglieder können nur kreisangehörige Städte und Gemeinden sein, 15 nicht aber Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

4. Bildung. Die Bildung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden. Der Beschluß darüber gehört zu den abschließlichen Kompetenzen der Volksvertretungen (§ 7 Abs. 1 lit. g GöV, s. Rz. 49 zu Art. 81). Die entsprechenden Beschlüsse sind jedoch noch nicht rechtswirksam. Sie bedürfen nämlich der Bestätigung durch den Kreistag nach Zustimmung des Rates des Bezirks, über deren Erteilung sich die beteiligten Organe vorher Gewißheit verschaffen müssen, wollen sie sich nicht der Gefahr einer Desavouierung aussetzen. Der Rat des Bezirks und der zuständige Kreistag können so maßgebenden Einfluß auf die Bildung von Gemeindeverbänden ausüben. Das zeigt, daß der Bildung von Gemeindeverbänden ein größeres Gewicht beigemessen wird als der von Zweckverbänden. Ein Austritt aus einem Gemeindeverband dürfte nicht möglich sein. Die Literatur schweigt dazu. 16

5. Statut. Grundlage der Arbeit der Gemeindeverbände sind ihre Statuten. Sie werden 17 von den Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden beschlossen (§ 71 Abs. 1 GöV). In den Statuten werden nach dem Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 150) geregelt:

- die Ziele, Grundlagen und Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitglieder des Gemeindeverbandes;
- die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Organe, speziell des Rates des Gemeindeverbandes und seiner Arbeitsgruppen;
- die Beziehungen zu Städten und Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, sowie zu Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

Ein Musterstatut gibt es nicht.

6. Organe.

a) In den Gemeindeverbänden sind »Machtorgane« die von den Bürgern gewählten 18 Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit (GöV-Kommentar, Anm. 2. 1. zu § 71). Sie haben also keine besonderen Volksvertretungen, wie aus Art. 81 Abs. 1 geschlossen werden könnte.

b) Die Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden haben »eigenverantwortlich« über gemeinsame Organe des Gemeindeverbandes zu entscheiden (§ 71 Abs. 2 Satz 1 GöV). Das Verfahren dazu soll nach dem GöV (§ 71 Abs. 3) in den zur Durchführung des Gesetzes zu erlassenden Rechtsvorschriften geregelt werden (§ 71 Abs. 3 GöV). 19